

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Steuervorlage 17 (SV17); Anhörung vom 19. Oktober bis 24. Dezember 2018

Absender

Behörde Partei Organisation Firma Privatperson

Name/Bezeichnung Partei *

FDP.Die Liberalen Aargau

Kontaktperson (Name, Vorname) *

Herbert H. Scholl

Kontaktadresse (Strasse, Nr.) *

Laurenzenvorstadt 19

PLZ Ort *

5001 Aarau

Telefon *

062 836 40 50

E-Mail *

scholl@slp.ch

Auskunftsperson

Auskunftsperson für inhaltliche Fragen während des Anhörungsverfahrens:

Für gesetzestechnische Fragen: Martin Tränkle, Leiter Sektion juristische Personen des Kantonalen Steueramts (martin.traenkle@ag.ch, Tel. 062/835 26 01) und Martin Schade, stv. Leiter Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts (martin.schade@ag.ch, Tel. 062/835 25 43)

Für allgemeine Fragen: Dr. Dave Siegrist, Vorsteher Kantonales Steueramt (dave.siegrist@ag.ch, Tel. 062/835 25 31)

Fragen zur Anhörung

Frage 1

siehe Anhörungsbericht,
Seite 14, Ziff. 4.3.3

Grundsatz

Befürworten Sie im Grundsatz die Strategie des Regierungsrats, die Unternehmen zu fördern, die im Bereich Forschung und Entwicklung besonders aktiv sind, die Unternehmen massvoll tariflich zu entlasten und die Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen grundsätzlich im Unternehmenssteuerrecht vorzusehen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- vollständig einverstanden
 einverstanden mit Vorbehalt
 nicht einverstanden

Bemerkungen

Die Aktionärinnen und Aktionäre der Familiengesellschaften dürfen nicht stärker belastet werden. Sie werden sonst gegenüber allen andern Aktionärinnen und Aktionären benachteiligt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Familienaktiengesellschaften versteuern ihre Bezüge und ihre Vermögensanteile an ihren Gesellschaften als natürliche Personen. Sie sind deshalb nicht Teil des eigentlichen Unternehmenssteuerrechts. Die Förderung von Unternehmen, die im Bereich Forschung und Entwicklung besonders aktiv sind, wird unterstützt. Die vorgeschlagene Gegenfinanzierung durch die Verschärfung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der Familienaktiengesellschaften und ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer wird abgelehnt.

Frage 2

siehe Anhörungsbericht
Seite 42, Ziff.5.1.1

Saldoneutralität der Reform für Kanton

Der Regierungsrat beantragt eine saldoneutrale Vorlage, das heisst, die Mindererträge werden innerhalb des Unternehmenssteuerrechts gegenfinanziert. Sind Sie mit dieser Strategie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
 nicht einverstanden

Bemerkungen

Siehe Bemerkungen zur Frage 1.

Frage 3

siehe Anhörungsbericht
Seite 46, Ziff. 5.5.1

Saldoneutralität der Reform für Gemeinden

Die vom Regierungsrat beantragte Reform ist für den Kanton saldoneutral. Befürworten Sie, dass sich auch für die Gemeinden ein saldoneutrales Ergebnis ergibt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
 nicht einverstanden

Bemerkungen

Frage 4

siehe Anhörungsbericht
Seite 16, Ziff. 4.4.3

Patentbox

Die Einführung der Patentbox (privilegierte Besteuerung von Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten) ist für die Kantone zwingend. Befürworten Sie, dass diese Erträge zu 90 % entlastet werden, die vom Bundesrecht höchstmögliche Entlastung?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden (Entlastung 90 %)
- nicht einverstanden, weniger weit gehende Entlastung

Bemerkungen

Frage 5

siehe Anhörungsbericht
Seite 17, Ziff. 4.4.4

Zusätzlicher Abzug für F&E?

Die Einführung eines zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ist für die Kantone fakultativ. Befürworten Sie die Einführung eines solchen zusätzlichen Abzugs in maximal möglicher Höhe von 50 % ?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- vollständig einverstanden (zusätzlicher Abzug 50 %)
- einverstanden, aber geringerer zusätzlicher Abzug
- nicht einverstanden (kein zusätzlicher Abzug)

Bemerkungen

Zur Definition der Forschung und Entwicklungsaufwendungen können das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation samt der entsprechenden Verordnung herangezogen werden.

Frage 6

siehe Anhörungsbericht
Seite 25, Ziff. 4.4.7

Gesamtentlastungsbegrenzung

Mit den neuen Entlastungsmassnahmen kann die Steuer eines Unternehmens unter Umständen massiv reduziert oder gar gänzlich beseitigt werden. Um eine angemessene Steuer zu erhalten, müssen die Kantone zwingend eine Entlastungsbegrenzung vorsehen. Befürworten Sie eine maximale Steuerentlastung im Kanton Aargau von 70 %, die höchstmögliche Steuerentlastung gemäss Bundesrecht?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden (maximale Entlastung 70 %)
- nicht einverstanden, maximale Steuerentlastung nur 60 %
- nicht einverstanden, maximale Steuerentlastung nur 50 %
- nicht einverstanden, maximale Steuerentlastung weniger als 50 %

Bemerkungen

Frage 7

siehe Anhörungsbericht
Seite 18, Ziff. 4.4.5

Einkommensbesteuerung qualifizierte Dividendeneinkünfte

Die Besteuerung der qualifizierten Dividendeneinkünfte (Einkünfte aus Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bei mindestens 10%-iger Beteiligung) muss gemäss Bundesrecht nach dem Teileinkünfteverfahren mindestens 50 % betragen. Heute werden solche Einkünfte im Kanton Aargau im Teilsatzverfahren zu 40 % besteuert (was in etwa einer Besteuerung von 50 % im Teileinkünfteverfahren entspricht). Der Regierungsrat schlägt eine Besteuerung von 60 % (Teileinkünfteverfahren) vor. Befürworten Sie dies?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden (Besteuerung 60 %)
- nicht einverstanden, Besteuerung 50 % (Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden gegenüber 60 % je 8 Millionen Franken)
- nicht einverstanden, Besteuerung 70 % (Mehreinnahmen für Kanton und Gemeinden gegenüber 60 % je 8 Millionen Franken)

Bemerkungen

Die bisherige Besteuerung der Dividenden bei einer mindestens 10 %-igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beträgt bekanntlich 40 %. Das Bundesrecht schreibt für den Bund eine Erhöhung von 60 % auf 70 % und für die Kantone eine minimale Besteuerung von 50 % vor. Dieser Ansatz ist zu übernehmen. Weitere Erhöhungen werden abgelehnt. Die KMU werden durch die Erhöhungen der Dividendenbesteuerung im Bund und im Kanton bereits genug getroffen.

Frage 8

siehe Anhörungsbericht
Seite 27, Ziff. 4.4.10

Privilegierte Vermögensbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungen

Der Regierungsrat will die heute verfassungswidrige privilegierte Vermögensbesteuerung bei ausserbörslichen Wertpapieren aufheben. Die damit verbundenen Mehreinnahmen können zur Gegenfinanzierung der SV17 beitragen. Befürworten Sie die Aufhebung der privilegierten Besteuerung ?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
- nicht einverstanden

Bemerkungen

Der Verzicht auf die bisherige privilegierte Vermögensbesteuerung bei ausserbörslichen Wertpapieren trifft die KMU-Wirtschaft im Kern. Der Regierungsrat rechnet selber mit Mehreinnahmen von jährlich rund 17 Millionen Franken. Damit wird die abgelehnte Millionärssteuerinitiative in diesem Bereich noch übertroffen. Es ist mit wesentlichen Abwanderungen in steuergünstigere Kantone zu rechnen, womit dieser Teil der Gegenfinanzierung weitgehend entfallen wird, was auch der Regierungsrat in seinem Botschaftsentwurf einräumt (S. 27).

Die Kantone Nidwalden und Appenzell Innerrhoden haben für diesen Bereich andere verfassungskonforme Lösungen getroffen. Auch die Kantone Wallis, Jura und Neuenburg sehen ähnliche Entlastungen wie das geltende Recht im Aargau vor. Zudem ist im Nationalrat eine Motion von Marco Chiesa hängig, die das Steuerharmonisierungsgesetz in diesem Bereich ändern will, damit Entlastungen bei der Vermögensbesteuerung bei ausserbörslichen Wertpapieren auch künftig möglich bleiben. Die Ausführungen des Regierungsrats, der bisherige Tarif sei verfassungswidrig, beurteilt deshalb nicht alle rechtlichen Möglichkeiten und ist somit unvollständig. Die bisherige Besteuerung ist im Interesse unserer KMU-Wirtschaft beizubehalten.

Frage 9

siehe Anhörungsbericht
Seiten 31 und 39, Geset-
zesentwurf §§ 48 und 84

Entlastung Sonderfälle Kapitalsteuer

Die Einführung einer Entlastung bei der Kapitalsteuer im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten sowie im Zusammenhang mit Beteiligungen und Konzerndarlehen ist für die Kantone fakultativ. Befürworten Sie, dass eine solche Entlastung im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten sowie Konzerndarlehen eingeführt wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
- stärkere Entlastung
- geringere Entlastung
- nicht einverstanden (keine Entlastung)

Bemerkungen

Frage 10

siehe Anhörungsbericht
Seite 26, Ziff. 4.4.9

Sondersteuersatz Übergangsrecht

Beim Wechsel der bisher privilegiert besteuerten Unternehmen zur ordentlichen Besteuerung gelangen stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts zur Besteuerung. Befürworten Sie die Regelung, dass diese stillen Reserven im Falle ihrer Realisation innert 5 Jahren zu einem Sondersatz von 30 % des Maximalgewinnsteuersatzes von 7,9 %, das heisst zu 2,4 % besteuert werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
- Sondersatz zu tief
- Sondersatz zu hoch
- nicht einverstanden

Bemerkungen

Frage 11

siehe Anhörungsbericht
Seite 15, Ziff. 4.4.1

Reduktion Gewinnsteuer obere Tarifstufe

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der ordentlich besteuerten Unternehmen soll die obere Stufe des Gewinnsteuertarifs (Gewinne ab 250'000 Franken) von 8,5 % auf 7,9 % gesenkt werden. Damit reduziert sich die maximale effektive Gesamtsteuerbelastung (Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuer) von 18,6 % auf 17,9 %. Befürworten Sie diese Reduktion?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
- stärkere Entlastung
- geringere Entlastung
- nicht einverstanden (keine Entlastung)

Bemerkungen

Frage 12

siehe Anhörungsbericht
Seite 15, Ziff. 4.4.1

Reduktion Gewinnsteuer untere Tarifstufe

Zur Entlastung der KMU soll die untere Stufe des Gewinnsteuertarifs (Gewinne bis 250'000 Franken) von 5,5 % auf 5,1 % gesenkt werden. Damit reduziert sich die maximale effektive Gesamtsteuerbelastung (Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuer) von 15,1 % auf 14,7 %. Befürworten Sie diese Reduktion?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
- stärkere Entlastung
- geringere Entlastung
- nicht einverstanden (keine Entlastung)

Bemerkungen

Frage 13

siehe Anhörungsbericht
Seite 23, Ziff. 4.4.6;
Gesetzesentwurf § 86

Entlastung Kapitalsteuertarif

Befürworten Sie eine Entlastung der ordentlichen Kapitalsteuer von heute 1,25 ‰ auf 0,75 ‰?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
- stärkere Entlastung
- geringere Entlastung
- nicht einverstanden (keine Entlastung)

Bemerkungen

Frage 14**Haben Sie zusätzliche grundsätzliche Bemerkungen zur Reform?**

Bemerkungen

Die vorgelegte Reform fällt einseitig zu Ungunsten der Familienaktiengesellschaften aus, die im Aargau stark verankert sind. Die Vorlage muss deshalb in diesem Bereich korrigiert werden. Die KMU werden gegenüber den grossen Publikumsgesellschaften benachteiligt, was der Steuergerechtigkeit widerspricht. Bei der weiteren Bearbeitung ist die Strategie 2 (S.12 des Anhörungsberichts) vertieft zu prüfen.